

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Borsfleth

12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Borsfleth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und des § 25 Kindertagesstättengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borsfleth vom 27.06.2017 folgende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Borsfleth vom 13.12.2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.12.2015, erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Borsfleth vom 13.12.2005 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 145,00 € wird durch die Zahl 159,00 € ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 180,00 € wird durch die Zahl 197,00 € ersetzt.

3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 6,00 € wird durch die Zahl 7,00 € ersetzt.

Die Zahl 12,00 € wird durch die Zahl 14,00 € ersetzt.

Die Zahl 18,00 € wird durch die Zahl 21,00 € ersetzt.

Die Zahl 24,00 € wird durch die Zahl 28,00 € ersetzt.

Die Zahl 30,00 € wird durch die Zahl 35,00 € ersetzt.

4. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 15,00 € wird durch die Zahl 16,50 € ersetzt.

Die Zahl 30,00 € wird durch die Zahl 33,00 € ersetzt.

Die Zahl 45,00 € wird durch die Zahl 49,50 € ersetzt.

Die Zahl 60,00 € wird durch die Zahl 66,00 € ersetzt.

Die Zahl 75,00 € wird durch die Zahl 82,50 € ersetzt.

Für die Schulkinder wird in begründeten Einzelfällen eine Betreuung stundenweise angeboten. Die Teilnahmegebühr beträgt je angefangene Stunde 4,00 EUR.

5. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 18,00 € wird durch die Zahl 20,00 € ersetzt.

Die Zahl 36,00 € wird durch die Zahl 40,00 € ersetzt.

Die Zahl 54,00 € wird durch die Zahl 60,00 € ersetzt.

Die Zahl 72,00 € wird durch die Zahl 80,00 € ersetzt.

Die Zahl 90,00 € wird durch die Zahl 100,00 € ersetzt.

6. § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 23,00 € wird durch die Zahl 29,00 € ersetzt.

Die Zahl 46,00 € wird durch die Zahl 58,00 € ersetzt.

Die Zahl 69,00 € wird durch die Zahl 87,00 € ersetzt.

Die Zahl 92,00 € wird durch die Zahl 116,00 € ersetzt.

Die Zahl 115,00 € wird durch die Zahl 145,00 € ersetzt.

7. § 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 28,00 € wird durch die Zahl 31,00 € ersetzt.

Die Zahl 56,00 € wird durch die Zahl 62,00 € ersetzt.

Die Zahl 84,00 € wird durch die Zahl 93,00 € ersetzt.
Die Zahl 112,00 € wird durch die Zahl 124,00 € ersetzt.
Die Zahl 140,00 € wird durch die Zahl 155,00 € ersetzt

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Borsfleth, 28.06.2017

Gemeinde Borsfleth

P. Mohr
Bürgermeister